

auch die zur Einleitung oder zur Beendigung bestimmten Entscheidungen, z. B. Überprüfung von Anzeigen und Mitteilungen nach § 95 StPO. Gegenstand der Rechtsbeugung können dagegen nicht Verfahren vor dem Vertragsgericht bzw. vor den gesellschaftlichen Gerichten sein.

"**Beteiligte** dieses Tatbestandes sind Personen, die am Ausgang des Ermittlungsverfahrens oder des gerichtlichen Verfahrens ein berechtigtes persönliches Interesse haben: der Beschuldigte bzw. der Angeklagte, der Geschädigte oder die Prozeßpartei, nicht dagegen Zeugen, Sachverständige sowie Vertreter des Kollektivs.

3. Zu dem im Gesetz genannten Personenkreis gehören auch Schöffen. Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans nur dann, wenn sie über besondere Entscheidungsbefugnis in dem einzelnen Strafverfahren verfügen. Technische Mitarbeiter sind nach dieser Vorschrift als Gehilfen, aber nicht als Täter strafrechtlich verantwortlich.

4. Die Handlung besteht darin, daß der Täter **gesetzwidrig** zugunsten oder zuungunsten eines Beteiligten **entscheidet**. Es ist nicht erforderlich, daß der Vor- oder Nachteil für den Beteiligten als Konsequenz aus der Entscheidung tatsächlich auch eingetreten ist. Maßgebend ist vielmehr allein der Charakter der Entscheidung, die gesetzwidrig getroffen wurde.

5. Der Täter muß **wissentlich** handeln; bedingter Vorsatz erfüllt nicht die Voraussetzung der Strafbarkeit. Er muß die Gesetzwidrigkeit der Entscheidung in seinen Vorsatz mit aufgenommen und von allen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen Kenntnis haben. Eine Verletzung des Rechts aus Nachlässigkeit und ungenügender Orientierung über die Regeln des Rechts wird vom Tatbestand nicht erfaßt.

6. Wegen Anstiftung oder Beihilfe können auch Personen strafrechtlich verantwortlich sein, die die an den Täter gestellten Anforderungen nicht erfüllen.

4. Abschnitt

Straftaten unter Verletzung dienstlicher Pflichten

Geheimnisverrat

9 345

(1) Wer entgegen einer ihm durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von einem Staats- oder Wirtschaftsorgan ausdrücklich auferlegten Pflicht geheimzuhaltende Dokumente oder Gegenstände für Unbefugte zugänglich aufbewahrt oder solche Dokumente oder Gegenstände abhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer sich von einer Person, der durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von einem Staats- und Wirtschaftsorgan eine Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auferlegt ist, durch unlautere Methoden die Offenbarung geheimzuhaltender Tatsachen erschleicht und dadurch staatliche oder gesellschaftliche Interessen vorsätzlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer durch die Tat staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik erheblich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.